

BEBAUUNGSPLAN AM KARLBACHER WEG 'ÄNDERUNG II



BEZEICHNUNG DER FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN		A	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	MD	II
GRUND-FLÄCHENZAHLE	GESCHOSS-FLÄCHENZAHLE	0,4	0,8
BAUWEISE	DACHFORM - DACHNEIGUNG	o/E	SD 10°-30°

B		C	
WA	II	WA	II
0,4	0,8	0,4	0,8
o/E	SD 10°-30°	o/E	SD 10°-30°

LEGENDE

PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 (PLANZVO 81)
VOM 30. JULI 1981

- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD** DORFGEBIET
- II** ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE ZULÄSSIG
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- o/E** OFFENE BAUWEISE: NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- o/ED** OFFENE BAUWEISE: NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- SD 10°-30°** NUR SATTELDÄCHER ZULÄSSIG DACHNEIGUNG 10° BIS 30°
- L** STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENREGREUNZUNGSLINIE
- FUSS- GEH- UND WIRTSCHAFTSWEGE
- VON BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG FREIZUHALTENDER SICHTWINKEL
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- VERBLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- MASSANGABEN IN METERN
- FLURSTÜCKSNUMMER
- VORHANDENE GEBÄUDE
- GEBÄUDE-ABRISS
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:

1. DEM ZEICHNERISCHEN TEIL
 - 1.1 BEBAUUNGSPLAN
2. DEN SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN
 - 2.1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 - 2.2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH BBauG u. BauNVO

BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 18. AUGUST 1976, IN DER FASSUNG VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I. S. 949)
BAUUNTERSUCHUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 15. SEPTEMBER 1977 (GGBl. I. S. 1763)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG - §§ 1 - 15 BAUNVO)

1. GEBIETSTEIL „A“: DORFGEBIET (MD) GEMÄSS § 5 BAUNVO.
2. GEBIETSTEILE „B“ UND „C“: ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) GEMÄSS § 4 BAUNVO. DIE AUSNAHMEN IM SINNE DES § 4 ABS. 3 BAUNVO SIND GEMÄSS § 1 ABS. 6 BAUNVO NICHT BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES UND DAMIT UNZULÄSSIG.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG - §§ 16 - 21 BAUNVO)

1. ALS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WERDEN DIE IM BEBAUUNGSPLAN ANGEGBENEN WERTE ÜBER GESCHOSSFLÄCHENZAHLE UND GRUNDFLÄCHENZAHLE ALS HOCHSTWERTE FESTGESETZT, SOWEIT DIE FESTLEGUNGEN ÜBER DIE ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SOWIE DIE VORSCHRIFTEN DER LANDESBAUORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFÄLZ NICHT ZU EINER GERINGEREN AUSNUTZUNG ZWINGEN. DIE ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE IST AUF HOCHSTENS ZWEI GESCHOSSE BEGRENZT.

BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG - §§ 22 UND 23 BAUNVO)

1. DIE BAUWEISE WIRD FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ALS OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT. IN DEN GEBIETSTEILEN „A“ UND „B“ SIND NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG. IM GEBIETSTEIL „C“ SIND EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG.

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG)

1. BAULICHE ANLAGEN SIND PARALLEL BZW. RECHTWINKLIG ZU DEN IN DER PLANZEICHNUNG ANGEGBENEN WINKELZEICHEN ZU ERRICHTEN.
2. FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE, NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG - §§ 12 UND 14 BAUNVO)
 1. GARAGEN, ÜBERDÄCHTE STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
 2. VOR GARAGEN IST JEWEILS EIN STELLPLATZ VON MINDESTENS 5 m TIEFE (ARSTAND STRASSENREGREUNZUNGSLINIE - GARAGE) VORZUSEHEN.

FESTSETZUNGEN NACH LBauO

LANDESBAUORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFÄLZ (LBauO) VOM 27. FEBRUAR 1974, IN DER FASSUNG VOM 20. JULI 1982 (GVBl. S. 264)

6. DACHGESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 123 ABS. 1 NR. 1 LBauO)
 - 6.1 ALS DACHFORMEN SIND IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NUR SATTELDÄCHER UND AUS SATTELDÄCHERN ZUSAMMENGESetzte DÄCHER ZULÄSSIG. VON DIESEN FESTSETZUNGEN AUSGENOMMEN SIND GARAGEN UND UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN. AUF GARAGEN UND UNTERGEORDNETEN NEBENANLAGEN SIND AUCH FLACH- UND PULTDÄCHER ZULÄSSIG.
 - 6.2 DIE DACHNEIGUNG BEI GENEIGTEN DÄCHERN MUSS MINDESTENS 10° UND DARF HOCHSTENS 30° BETRAGEN.
 - 6.3 ALS DACHEINDECKUNG BEI GENEIGTEN DÄCHERN SIND NUR ROTE, DUNKELBRAUNE UND SCHWARZE DAUERHAFTER WITTERUNGSBESTÄNDIGE BAUSTOFFE ZULÄSSIG.
 - 6.4 DACHAUFBAUTEN (Z.B. DACHGAUBEN) SIND NICHT ZULÄSSIG.
 - 6.5 KNIESTÖCKE (MASS ZWISCHEN DEM SCHNITTPUNKT DER AUSSENKANTE DES GEBÄUDES MIT DER OBERKANTE ROHBAUDECKE DES DIREKT UNTER DEM DACH LIEGENDEN GESCHOSSES UND DER OBERKANTE DER DACHHAUT) SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 1,00 m ZULÄSSIG.
7. EINFRIEDUNGEN UND ABGRENZUNGEN (§ 123 ABS. 1 NR. 7 LBauO)
 - 7.1 EINFRIEDUNGEN UND ABGRENZUNGEN ZWISCHEN STRASSENREGREUNZUNGSLINIE UND VORDERKANTE BAUKÖRPER SIND NUR IN FORM VON RASENBEGRENZUNGSTEINEN ODER MAUERSOCKEL BIS ZU 0,20 m HÖHE ÜBER FERTIGBELAG DER ANGRENZENDE VERKEHRSFLÄCHE ZULÄSSIG.
 - 7.2 ALS AUFSATZ AUF MAUERSOCKEL SIND AUCH STAHLROHRGELÄNDER ZULÄSSIG, SOWEIT EINE GESAMTHÖHE (STAHLROHRGELÄNDER EINSCHLIESSLICH MAUERSOCKEL) VON 0,60 m ÜBER DEM FERTIGBELAG DER ANGRENZENDE VERKEHRSFLÄCHE NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG
2. ORTSÖBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG
3. EINLADUNG ZUR BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2A ABS. 1 BBAUG
4. BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2A ABS. 1 BBAUG
5. EINHOLUNG DER STELLUNGNÄHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 2 ABS. 5 BBAUG
6. BEHANDLUNG DER WÄHREND DER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE EINGEGANGENEN BE- DENKEN UND ANREGUNGEN DURCH DEN GEMEINDERAT GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG
7. BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ÜBER DIE ANNAHME UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG
8. ORTSÖBLICHE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUS- LEGUNG DES PLANENTWURFES GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG
9. BENACHRICHTIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BE- LANGE ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLAN- ENTWURFES GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG
10. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES MIT BE- GRÜNDUNG UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG
11. BEHANDLUNG DER WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUS- LEGUNG EINGEGANGENEN BE DENKEN UND ANREGUNGEN DURCH DEN GEMEINDERAT GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG
12. BENACHRICHTIGUNG DER BETROFFENEN ÜBER DIE GE- MEINDERATS BESCHLÜSSE
13. BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ÜBER DEN BEBAUUNGS- PLAN MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBAUG
14. ORTSÖBLICHE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 12 BBAUG

Obersülzen
Gemeinde Oberdürenheim
Bad Dürkheim
Bürgermeister

BEILAGE:

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 9 ABS. 6 BBAUG

PLANUNTERLAGEN:

DIE PLANUNTERLAGEN BEFINDEN SICH IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER SCHAFTSKATASTER.
STAND DER PLANUNTERLAGEN:

GEMEINDE / STADT:

OBERSÜLZEN

BEBAUUNGSPLAN:

AM KARLBACHER WEG

ÄNDERUNG II

GENEHMIGUNGSVERMERK:

2. FERTIGUNG

GENEHMIGT

Mit Verf. vom 13. MAI 1986, 610-13/Obs-3/KL.

Bad Dürkheim, den 13. MAI 1986

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM

Im Auftrag



Dieter
(Eichner, Dipl.-Ing.)
Regierungsrat z.A.

AUSFERTIGUNG FÜR:

Amtsplan

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
KREISPLANUNG

DATUM: 15. MAI 1984

GEZEICHNET: CENTRE

GEÄNDERT: